12. Sendungen des Winterhilfswerkes des deutschen Volkes mit den erforderlichen Beförderungsmitteln und Begleitern;
13. Postfahrzeuge, auch sofern sie nach veröffentlichtem Fahrplan der Personenbeförderung dienen, die Briefträger und Postboten mit ihren Beförderungsmitteln auf ihren Bestellgängen. Die Fahrgäste der Postfahrzeuge und die Sonderposten sind nicht befreit.
14. Hilfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und Rückwege nebst den zugehörigen Begleitmannschaften.

127

Verlagsort: Stettin. **Amtsblatt** Ausgabe A (mit Öffentlichem Anzeiger)

**der Preußischen Regierung in Stettin.**

Stück 41. Ausgegeben den 11. Oktober 1941.

Inhalt: Inhalt der Gesetzblätter, S. 127. — Tarif für die Fähre über die Peene bei Stolpe, Kr. Anklam, S. 127. — Verordnung über das „Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Krummenhagener See", S. 128. — Löschung einer Eintragung im Naturdenkmalbuch des ehemaligen Kreises Randow, S. 129. — Personalnachrichten, S. 129.

gungen gelten nicht für Fahrten während der tarifmäßigen Nachtzeit und für Sonderfahrten.

Die eine Abgabenbefreiung verlangende Einzelperson (Ziffer 1—9 der Allgem. Befreiungen) — mit Ausnahme der Zoll- und Polizeibeamten in Dienstkleidung — hat stets dem Fährmann einen von ihrer Dienststelle oder von dem für die Fähre zuständigen Wasserstraßenamt ausgestellten Ausweis vorzulegen, der neben dem Namen und der Dienststellung der betr. Person die Angaben zu enthalten hat, daß sie tarifmäßig zu den Abgabebefreiten gehört und es sich im vorliegenden Falle um eine Dienstreise oder sonstige dienstliche Veranlassung handelt. Diese Einzelausweise sind bei der Fährbenutzung an den Fährmann abzugeben, der sie von Zeit zu Zeit gesammelt an das zuständige Wasserstraßenamt abzuliefern hat. Wenn ein Abgabebefreiter die Fähre häufiger benutzen muß, kann ihm vom zuständigen Wasserstraßenamt oder von der Wasserstraßendirektion in Stettin ein Dauerausweis ausgestellt werden. Bei der Fährbenutzung durch Reichs- und Länderbeamte genügt bis auf weiteres die Vorzeigung eines allgemeinen Personalausweises mit der mündlichen pflichtmäßigen Erklärung des Beamten, daß es sich bei seiner Überfahrt um eine Dienstreise oder sonstige dienstliche Veranlassung handelt.

Dieser Tarif tritt an Stelle des Tarifs vom 14. November 1923 nebst Nachtrag vom 16. Januar 1924 mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung in Stettin in Kraft.

Stettin, den 1. Oktober 1941.

Der Oberpräsident — Wasserstraßendirektion —
Nr. W. 7408 T 6 V 2.

## d) des Regierungspräsidenten.

### 235) Verordnung über das „Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Krummenhagener See" in den Gemarkungen Krummenhagen, Steinhagen, Seemühl, Negast und Wendorf, Landkreis Franzburg-Barth, und in den Gemarkungen Alt-Zarrendorf und Groß-Elmenhorst, Landkreis Grimmen.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde sowie mit Ermächtigung des Reichsjägermeisters auf Grund des § 36 Abs. 6 der Ausführungsverordnung vom 27. März 1935 zum Reichsjagdgesetz in der Fassung vom 5. Februar 1937 (RGBl. I S. 179) folgendes verordnet:

**§ 1.** Der rund 2 km nordöstlich von Steinhagen liegende Krummenhagener See in den Gemarkungen Krummenhagen, Steinhagen, Seemühl, Negast und Wendorf, Landkreis Franzburg-Barth, und in den Gemarkungen Alt-Zarrendorf und Groß-Elmenhorst, Landkreis Grimmen, wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und da-

mit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2. 1. Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 263 ha und umfaßt außer der im Eigentum der Staatsforstverwaltung stehenden Seefläche

a) in der Gemarkung Krummenhagen, Kartenblatt (Flur) 1, die Parzellen Nr. 35/1, 36/1, 7/2 bis 14/2, 17/2 bis 25/2, 29/2, 34/2, 39/2 bis 41/2; Kartenblatt (Flur) 4, die Parzellen Nr. 1, 5, 14 und 15 sowie einen Teil der Parzelle Nr. 16; Kartenblatt (Flur) 5, die Parzellen Nr. 2 bis 4 und 15 bis 18;

b) in der Gemarkung Steinhagen-Gut, Kartenblatt (Flur) 1, die Parzelle Nr. 105/34;

c) in der Gemarkung Seemühl, Kartenblatt (Flur) 1, die Parzellen Nr. 110/0.12, 111/17, 113/0.12, 114/31, 115/31, 117/0.12, 118/0.12, 119/0.12, 135/31, 152/11 bis 154/11, 155/12, 156/12 und 158/12 sowie Teile der Parzellen Nr. 131/31 und 136/30;

d) in der Gemarkung Negast, Kartenblatt (Flur) 1, die Parzellen Nr. 141/65 bis 144/65, 145/67 und 148/76 sowie Teile der Parzellen Nr. 72, 149/76, 176/64, 257/71, 260/67 und 264/67;

e) in der Gemarkung Wendorf, Kartenblatt (Flur) 1, die Parzellen Nr. 24, 111/20, 155/22, 157/25, 158/25 und 159/26 sowie Teile der Parzellen Nr. 11, 18, 34, 43b, 113b/3, 118/1, 130/10, 131/10, 124/2, 145/27, 156/22, 160/26, 162/45, 163/45, 167/45, 169/45, 171/45 bis 177/45 und 236/0.27, Kartenblatt (Flur) 2, die Parzelle Nr. 23;

f) in der Gemarkung Alt-Zarrendorf Teile der Parzellen Nr. 1 und 32;

g) in der Gemarkung Elmenhorst einen Teil der Parzelle Nr. 5/0.1.

2. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Forstkarte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Stettin, der unteren Naturschutzbehörde in Barth und dem Amtsvorsteher in Berthke.

§ 3. Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;

b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen lästige oder blutsaugende Insekten;

c) Pflanzen oder Tiere einzubringen;

d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;

e) den See unbefugt zu befahren, an anderen als den dazu freigegebenen Stellen zu baden, die Wege zu verlassen, zu lärmen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;

f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;

g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4. 1. Unberührt bleibt:

a) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei einschließlich der damit verbundenen Gewässerpflege;

b) die Rohrnutzung in der Zeit vom 1. Dezember bis Ende Februar.

2. In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir, bei jagdbaren Tieren durch den Landforstmeister genehmigt werden.

§ 5. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

**§ 6. Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt in Kraft.**

Stettin, den 3. Oktober 1941.

Der Regierungspräsident
als höhere Naturschutzbehörde.

III L Nr. 309/IV.

## g) anderer Behörden.

(k.) **236)** Auf Grund des § 14 Absatz 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) und des § 8 Absatz 1 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) wird die **Eintragung des unter Nr. 7 des Naturdenkmalbuches des ehem. Kreises Randow geführten Naturdenkmals mit dem heutigen Tage gelöscht.**

Stettin, den 26. September 1941.

Der Oberbürgermeister
als untere Naturschutzbehörde.

## 4. Personalnachrichten.

Veröffentlichungen auf Grund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen vom 7. 9. 1939 (RGBl. I S. 1701):

### Personalveränderungen

im Bereiche der Gend.-Verwaltung d. Reg.-Bez. Stettin

Befördert: Der Hauptwachtmstr. d. Gendarmerie Heinrich Besch, Standort Hagen, Kr. Cammin, z. Z. i. Felde, z. Meister d. Gendarmerie u. d. Hauptwachtmeister d. Gendarmerie Robert Krauskopf, Standort Ziethen, Kr. Greifswald, z. Z. i. Felde, z. Meister d. Gendarmerie.

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf. Preis der Belegblätter und einzelner Stücke 10 Rpf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.
Herausgegeben von der Regierung Stettin, Amtsblattstelle. Druck von F. Hessenland in Stettin.

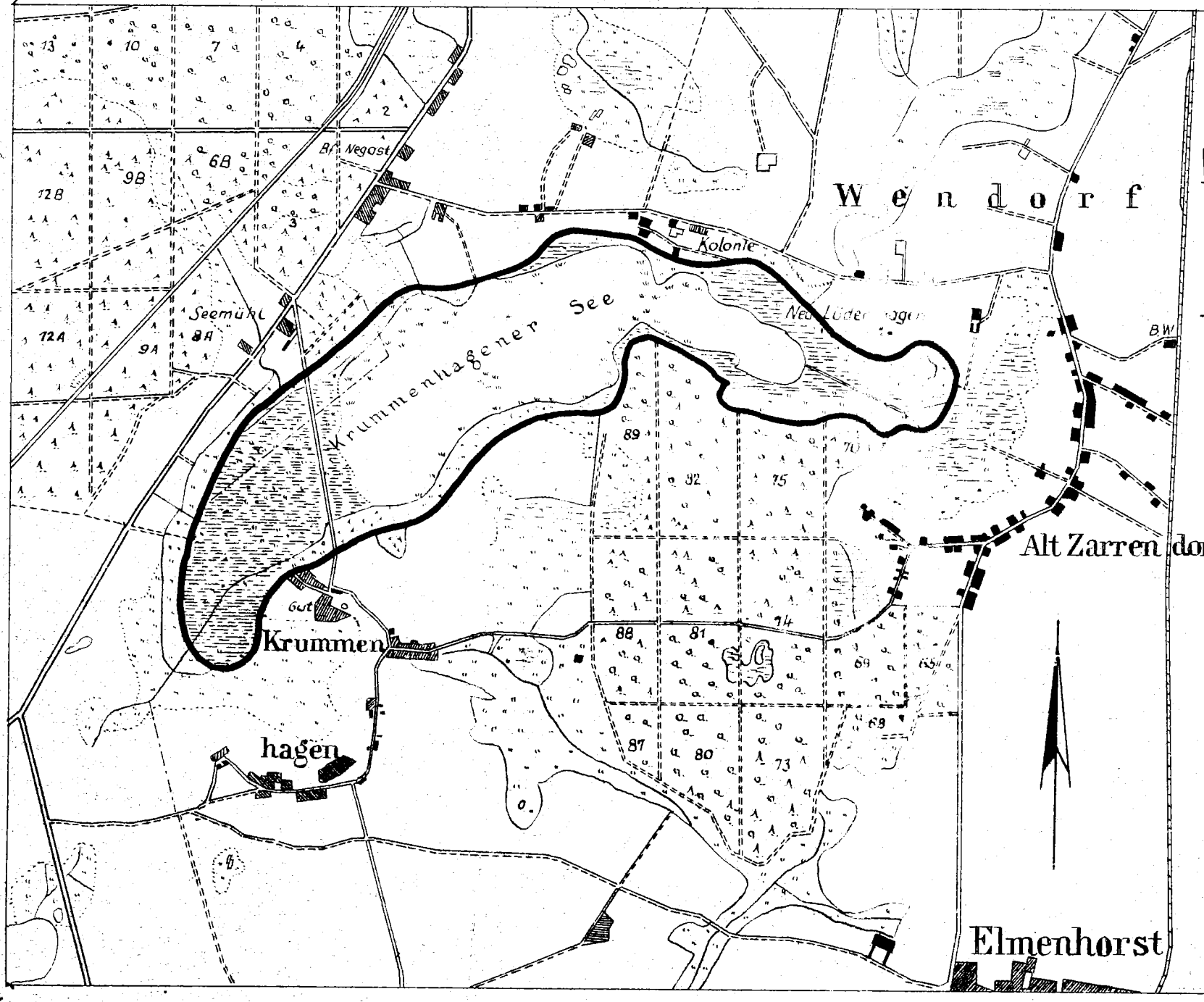


# Naturschutz-gebiet Krummenhagener See

Maßstab 1:25000